

**Gebührensatzung zur Satzung
für die öffentliche Bestattungseinrichtung (GS/BES)**

des Marktes Aindling

vom 12.02.2014

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Grabstättengebühren
- § 3 Leichenhausgebühren
- § 4 Bestattungsgebühren
- § 5 Verwaltungskosten
- § 6 Kostenersatz für Fundamente
- § 7 Entstehen der Gebühren- und Kostenschuld
- § 8 Gebührenschuldner
- § 9 Fälligkeit
- § 10 Inkrafttreten

Gebührensatzung zur Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung (GS/BES)

des Marktes Aindling

vom 12.02.2014

Auf Grund der Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Aindling folgende Gebührensatzung zur Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung.

§ 1 Gebührenerhebung

Der Markt Aindling erhebt für die Benutzung der Bestattungseinrichtung

- a) Grabstättengebühren
- b) Leichenhausgebühren
- c) Bestattungsgebühren
- d) Verwaltungskosten
- e) Kostenersatz für Fundamente

§ 2 Grabstättengebühren

(1) Die Grabstättengebühr beträgt für Wahlgräber im Fall

- der Erstbestattung, vorbehaltlich Abs. 4,
- jeder Verlängerung der Nutzungsfrist gem. § 3 Abs. 3 BES,
- des Erwerbes gem. § 3 Abs. 6 Satz 1 BES,
- des Neuerwerbes gem. § 3 Abs. 6 Satz 2 BES

bei einer Nutzungsfrist von	15 Jahren	40 Jahren
a) einstellig	410,00 €	1.100,00 €
b) zweistellig	720,00 €	1.920,00 €
c) dreistellig	1.030,00 €	2.750,00 €

- (2) Die Grabstättengebühr beträgt für Urnenwahlgräber im Fall
- der Erstbestattung, vorbehaltlich Abs. 4,
 - jeder Verlängerung der Nutzungsfrist gem. § 3 Abs. 3 BES,
 - des Erwerbes gem. § 3 Abs. 6 Satz 1 BES,
 - des Neuerwerbes gem. § 3 Abs. 6 Satz 2 BES
- 250,00 €.
- (3) Im Falle jeder weiteren Bestattung bemisst sich die Grabstättengebühr für ein (Urnen-) Wahlgrab ausgehend vom Betrag der Abs. 1 oder 2 nach dem Verhältnis der abgelaufenen Nutzungsfrist der letzten Bestattung bzw. Verlängerung, wobei auf volle Jahre abgerundet wird, zur neu beginnenden Nutzungsfrist.
- (4) Im Falle eines Erwerbes nach § 3 Abs. 6 Satz 1 BES oder eines Neuerwerbes nach § 3 Abs. 6 Satz 2 BES werden diese einer Erstbestattung gleichgesetzt. In diesen Fällen bemisst sich die Gebühr für die Erstbestattung nach Abs. 3.
- (5) Die Grabstättengebühr für die 5-jährige Grabpflegefrist gem. § 3 Abs. 4 BES beträgt bei
- | | |
|----------------------------|----------|
| a) Wahlgräbern einstellig | 150,00 € |
| b) Wahlgräbern zweistellig | 260,00 € |
| c) Wahlgräbern dreistellig | 370,00 € |
| d) Urnenwahlgräbern | 135,00 € |
- Soweit eine Grabpflegefrist durch eine Nutzungsfrist abgelöst wird, gilt Abs. 3 nicht.
- (6) Die Grabstättengebühr beträgt für eine Bestattung im Urnenfeld 100,00 €.

§ 3 Leichenhausgebühren

Für die Benutzung des Leichenhauses werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|----------------------------|----------|
| a) Aufbahrung einer Leiche | 190,00 € |
| b) Aufbahrung einer Urne | 150,00 € |

§ 4 Bestattungsgebühren

(1) Es werden folgende Gebühren erhoben, für

1) das Ausheben und Verfüllen des Grabes je Bestattung von	
a) Erwachsenen und Kindern ab 11 Jahren	650,00 €
Zuschlag bei Tieferlegung	50,00 €
b) Kindern bis 10 Jahren	230,00 €
c) Totgeburten (Tiefe 0,80 m)	160,00 €
d) Urnen	160,00 €
2) das Ausgrabung von Leichen/Gebeinen	750,00 €
3) die Umbettung innerhalb des Friedhofes	1.300,00 €
Zuschlag bei Tieferlegung	50,00 €
4) die Ausgrabung von Urnen	100,00 €
5) die Grab-Umsetzung je Urne innerhalb des Friedhofes	130,00 €

(2) Soweit nicht rechtzeitig durch den Bestattungspflichtigen bewerkstelligt, werden im Zusammenhang mit den Maßnahmen nach Absatz (1) folgende Gebühren erhoben, für

1) das Abräumen von Saison-, Kleinpflanzen auf der Grabstätte	15,00 €
2) das Entfernen von Sträuchern und Bäumen, je Stunde	30,00 €
3) das Entfernen und Zwischenlagern von Grabeinfassungen	150,00 €
4) das Entfernen von Altfundamenten, je Stunde	40,00 €
5) Ausgrünen, Abdeckung Erdhügel	45,00 €

§ 5 Verwaltungskosten

Kosten werden für folgende Genehmigungen erhoben:

a) Ausgraben einer Leiche, Urne	20,00 €
b) Umbetten einer Leiche, Urne	30,00 €
c) Bestattung einer nicht ortsansässigen Person	40,00 €

§ 6 Kostenersatz für Fundamente

Für das von der Marktgemeinde erstellte Fundament ist beim erstmaligen Erwerb eines Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab ein einmaliger Kostenersatz zu leisten.

Dieser beträgt

- | | |
|-------------------------------|----------|
| a) für ein einstelliges Grab | 90,00 € |
| b) für ein zweistelliges Grab | 150,00 € |
| c) für ein dreistelliges Grab | 210,00 € |

§ 7 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Grabstättengebühr entsteht mit
 - a) jeder Bestattung
 - b) der Verlängerung gem. § 3 Abs. 3 BES,
 - c) dem Erwerb gem. § 3 Abs. 6 Satz 1 BES und
 - d) dem Neuerwerb gem. § 3 Abs. 6 Satz 2 BES
 - e) dem Erwerb einer Grabpflegefrist gem. § 3 Abs. 4 BES
- (2) Die Leichenhausgebühren entstehen mit der tatsächlichen Inanspruchnahme des Leichenhauses für den jeweiligen Zweck.
- (3) Die Bestattungsgebühren entstehen mit dem Anfall bzw. der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (4) Die sonstigen Kosten entstehen mit der Genehmigung.

§ 8 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist,

- a) wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Bestattungspflichtiger ist,
- b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
- c) wer eine Verlängerung der Nutzungsfrist beantragt hat,
- d) wer eine Grabstätte nach § 3 Abs. 6 BES erworben hat.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Fälligkeit

Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. März 2014 in Kraft,
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.03.2007 außer Kraft.

Aindling, den 12.02.2014
Markt Aindling

gez.

Tomas Zinnecker
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Der Marktgemeinderat Aindling hat in seiner Sitzung am 04.02.2014

die Gebührensatzung zur Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung – GS/BES- vom 12.02.2014

beschlossen. Die Satzung wurde am in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Aindling, Marktplatz 1, 86447 Aindling, Zimmer 103 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln des Marktes Aindling hingewiesen. Die Anschläge wurden am 13.02.2014 angeheftet und am 13.03.2014 abgenommen.

Aindling, den 14.03.2014

Walter Krenz
Leiter der Geschäftsstelle